

BGer I 92/01 vom 29. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_92_01

FR: TF I 92/01 du 29 mars 2001

IT: TF I 92/01 del 29 marzo 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 128 OG beurteilt das Eidgenössische Versicherungsgericht letztinstanzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 97, 98 lit. b-h und 98a OG auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Hinsichtlich des Begriffs der mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbaren Verfügungen verweist Art. 97 OG auf Art. 5 VwVG. Nach Art. 5 Abs. 1 VwVG gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen (und im Übrigen noch weitere, nach dem Verfügungsgegenstand näher umschriebene Voraussetzungen erfüllen). Verfügungen im Sinne dieser Umschreibung können nach dem Wortlaut des zweiten Absatzes von Art. 5 VwVG auch Zwischenverfügungen sein, insoweit sie den Anforderungen des vorangehenden ersten Absatzes entsprechen. Zudem verweist Art. 5 Abs. 2 VwVG bezüglich der Zwischenverfügungen auf Art. 45 des gleichen Gesetzes, laut dem nur solche Zwischenverfügungen anfechtbar sind, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 45 Abs. 1 VwVG). Dieser grundsätzliche Vorbehalt gilt als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines selbstständigen, der Endverfügung vorangehenden Beschwerdeverfahrens, insbesondere für alle in Art. 45 Abs. 2 VwVG - nicht abschliessend - aufgezählten Zwischenverfügungen. Für das letztinstanzliche Beschwerdeverfahren ist ferner zu beachten, dass gemäss Art. 129 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 101 lit. a OG die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Zwischenverfügungen nur zulässig ist, wenn sie auch gegen die Endverfügung offen steht (BGE 124 V 85 Erw. 2 mit Hinweisen). b) Da Endverfügungen letzter kantonalen Instanzen im Bereich der Invalidenversicherung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht unterliegen, ist die vorinstanzliche Zwischenverfügung gemäss Art. 45 Abs. 1 VwVG unter der Voraussetzung selbstständig anfechtbar, dass sie für den Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Nach der Rechtsprechung liegt ein derartiger Nachteil insbesondere dann vor, wenn die plötzliche Einstellung finanzieller Unterstützung eine Person aus dem finanziellen Gleichgewicht bringen und zu kostspieligen oder sonst wie unzumutbaren Massnahmen zwingen würde (BGE 119 V 487 Erw. 2b). Auf Grund der vorliegenden Akten kann der durch die hier streitige Einstellung der Zahlung einer halben Invalidenrente drohende Nachteil bejaht werden, weshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten ist.

E. 2

Aufl. , Bern 1983, S. 189 f.). Etwas anders, aber im Ergebnis gleich verhält es sich im Falle einer - auch rechtzeitig vor der Vernehmlassung - lite pendente angeordneten Schlechterstellung. Da eine solche zwingend die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die Beschwerdeinstanz voraussetzt (vgl. Art. 85 Abs. 2 lit. d AHVG in Verbindung mit Art. 69 IVG ; ferner Art. 62 Abs. 3 VwVG), ist es ausgeschlossen, dass diese Rechtsfolge noch von der Verwaltung im Rahmen einer lite pendente-Verfügung rechtsgültig angeordnet werden kann, ansonsten der Gehörsanspruch unterlaufen würde. Deshalb ist auch diese Verfügung nichtig und kann nur als Antrag an das Gericht verstanden werden, seinerseits eine reformatio in peius vorzunehmen, falls die bedrohte Partei einem solchen Ergebnis nicht mit dem Beschwerderückzug zuvorkommt (ZAK 1992 S. 117 f. Erw. 5b.; erwähntes Urteil B.).

E. 3

a) Im vorliegenden Fall hat der Versicherte mit der gegen die Verfügung vom 24. März 2000 eingereichten Beschwerde verlangt, es sei ihm eine ganze Rente zuzusprechen. Mit der Verfügung vom 7. Dezember 2000, welche die Aufhebung der bisher gewährten halben Rente und die Einstellung der Rentenzahlungen vorsah, hat die IV-Stelle die Rechtsstellung des Beschwerdeführers verschlechtert, weshalb die erwähnte Verfügung als solche nichtig und bloss als Antrag an die Vorinstanz zu betrachten ist. Das kantonale Gericht musste daher dem Versicherten das rechtliche Gehör gewähren (was es mit dem durchgeführten doppelten Schriftenwechsel getan hat) und ihn überdies ausdrücklich darauf hinweisen, dass er seine Beschwerde zurückziehen könne (was bisher nicht geschehen ist; dazu BGE 122 V 167 Erw. 2b). Da die Verfügung vom 7. Dezember 2000 als blosser Antrag an das kantonale Gericht zu verstehen ist, hatte (und hat) die IV-Stelle keinerlei Rechtsgrundlage, die Rentenzahlungen einzustellen (erwähntes Urteil B., Erw. 4c in fine). Indem sie dies trotzdem tat, überschreitet sie ihre Befugnisse. Eine solche Vorkehr konnte nur noch die Vorinstanz anordnen (dazu siehe Erw. 4 hienach). b) Obwohl die Verfügung vom 7. Dezember 2000 nichtig war, konnte sie nach dem Gesagten als Antrag an die Vorinstanz verstanden werden, dass diese selbst die Einstellung der Rentenzahlung bis zum Vorliegen eines Entscheides in der Hauptsache anordne. Hier ist Folgendes zu beachten: Die Verfügung vom 7. Dezember 2000 war inhaltlich eine negative Verfügung. Bei dieser Art von Verfügungen wird nichts angeordnet, was der Vollstreckung bedürfte und insoweit einem Aufschub überhaupt zugänglich wäre (BGE 123 V 41 Erw. 3, 119 V 297 Erw. 3 in fine, 117 V 188 Erw. 1b mit Hinweisen). In solchen Fällen kommen einzig vorsorgliche Massnahmen in Betracht, für welche Art. 56 VwVG auch für das Verfahren vor letzten kantonalen Instanzen, die gestützt auf öffentliches Recht des Bundes verfügen, eine ausreichende bundesrechtliche Grundlage bietet (in BGE 123 V 37 nicht veröffentlichte Erw. 4; BGE 119 V 297 Erw. 3, 117 V 189 Erw. 1c). Daher konnte die Vorinstanz die nichtige Verfügung sinngemäss wohl als Antrag auf vorsorgliche Massnahmen entgegennehmen, nicht aber als solchen um Entzug der aufschiebenden Wirkung. c) In diesem Zusammenhang ist auch beim Antrag des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren, es sei die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen, näher zu prüfen, was damit gemeint sein soll. Bereits im kantonalen Verfahren hat der Beschwerdeführer am 22. Dezember 2000 den superprovisorischen Eventualantrag gestellt, "der Verfügung vom 24. März 2000 sei die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen". Es fragt sich, wie diese Anträge zu verstehen sind. Der Beschwerde gegen die genannte Rentenverfügung kam nach Art. 55 Abs. 1 VwVG von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die IV-Stelle hat diese nicht entzogen. Daher war sie auch nicht wieder herzustellen, weshalb der

Eventualantrag insoweit obsolet war. Sollte der Anwalt des Beschwerdeführers eventualiter davon ausgegangen sein, dass durch die Verfügung vom 7. Dezember 2000 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. März 2000 entzogen worden sei, wäre nicht klar, weshalb er deren Wiederherstellung verlangte: bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde wäre folgerichtig zu Ende gedacht die Verfügung vom 24. März 2000 sofort vollstreckbar geworden, hätten daher die Rentenzahlungen weitergehen müssen. So, wie der Eventualantrag formuliert war, hätte der Beschwerdeführer also im Ergebnis nur sich selbst geschadet. Sinngemäss hat er mit dem Eventualantrag vielmehr die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Verfügung vom 7. Dezember 2000 verlangt; dies für den Eventualfall, dass diese nichtige Verfügung entgegen seinen Annahmen doch zur sofortigen Einstellung der Rentenzahlung berechtigen sollte. d) Nun hat die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 2 des Zwischenentscheides "das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung" der kantonalen Beschwerde "abgewiesen". Das kann nur heissen, dass eine vorgängig irgendwo entzogene aufschiebende Wirkung weiterhin entzogen bleiben solle. In Bezug auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. März 2000, auf welche sich der Eventualantrag des Beschwerdeführers wörtlich bezog, macht eine solche Dispositiv-Ziffer indes keinen Sinn: Der Entzug der aufschiebenden Wirkung hätte wie gesagt die Vollstreckbarkeit dieser Verfügung und damit die Fortsetzung der Rentenzahlung zur Folge. Dieses Ergebnis aber stände im Widerspruch zu Dispositiv-Ziffer 1 des Zwischenentscheides, welche gerade eben solche Zahlungen unterbindet. Auch bezüglich der Verfügung vom 7. Dezember 2000 macht Dispositiv-Ziffer 2 des Zwischenentscheides keinen Sinn, war diese Verfügung doch nichtig und konnte keine aufschiebende Wirkung entziehen. Damit erweist sich die erwähnte Dispositiv-Ziffer als widersprüchlich bzw. sinnlos und wird aufgehoben. e) Nach dem Gesagten ist auch der Antrag des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren an sich nicht richtig formuliert. Es ist nicht klar, welche aufschiebende Wirkung wieder herzustellen sein soll. Freilich hat die Vorinstanz in ihrem Zwischenentscheid einzig von der aufschiebenden Wirkung gesprochen, ohne zu prüfen, ob nicht vielmehr vorsorgliche Massnahmen zur Diskussion standen. Sinngemäss allerdings ist der Antrag des Beschwerdeführers klar, verlangt er nichts anderes als die Aufhebung der im Zwischenentscheid (Dispositiv-Ziffer 1) bestätigten vorläufigen Einstellung der Rentenzahlung. Demnach ist im Folgenden zu prüfen, ob sich diese Anordnung als vorsorgliche Massnahme nach Art. 56 VwVG in der Tat aufdrängt.

E. 4

Diese Frage hat das kantonale Gericht an sich auch geprüft, obwohl es im Zwischenentscheid ausschliesslich von der aufschiebenden Wirkung spricht. Dabei hat die Vorinstanz eine Interessenabwägung vorgenommen, bei welcher ähnliche Überlegungen wie bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung anzustellen sind (BGE 117 V 191 Erw. 2c). Ziel allfälliger vorsorglicher Massnahmen war zu verhindern, dass der Beschwerdeführer Rentenbeträgnisse bezog, welche die Verwaltung bei materiellem Obsiegen im Hauptprozess später zurückfordern müsste. Dabei liegt das Risiko auf der Hand, dass diese Leistungen nicht mehr erhältlich sein würden. Die Rechtsprechung hat denn auch das Interesse der Verwaltung an der Vermeidung möglicherweise nicht mehr einbringlicher Rückforderungen gegenüber demjenigen von Versicherten, nicht in eine vorübergehende finanzielle Notlage zu geraten, oft als vorrangig gewichtet, insbesondere wenn - wie vorliegend - auf Grund der Akten nicht ohne weiteres feststeht, dass der Versicherte im Hauptprozess siegen werde (BGE 105 V 269 Erw. 3; nicht veröffentlichtes

Urteil S. vom 14. Oktober 1996, I 328/96). In Bezug auf die Frage, ob die Rentenzahlung weitergeführt werden müsse, haben beide Parteien sich äussern können. Das rechtliche Gehör kann als gewahrt gelten. Die IV-Stelle hat laut Verfügung vom 7. Dezember 2000 die Rentenzahlung auf Ende des der Zustellung folgenden Monats, somit Ende Januar 2001, aufgehoben. Am 2. Februar, also gleich anschliessend, erging der Zwischenentscheid. Dieser ist nach dem Gesagten insoweit nicht zu beanstanden, als er sinngemäss die Weiterzahlung der halben Rente vorsorglich unterbricht. Dispositiv-Ziffer 1 des Zwischenentscheides ist somit rechtens.

E. 5

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer bisher nicht ausdrücklich befragt, ob er seine Beschwerde zurückziehen und damit einer reformatio in peius entgegen wolle. Die Vorinstanz, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird dies nachzuholen haben, ehe sie einen materiellen Entscheid in der Hauptsache fällt.

E. 6

Das Verfahren um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. um vorsorgliche Massnahmen in einem Leistungsstreit ist kostenfrei (Art. 134 OG ; BGE 121 V 178 Erw. 4a). Der Beschwerdeführer obsiegt bloss insofern, als Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Zwischenentscheides aufgehoben wird. Da er jedoch mit seinem sinngemässen Antrag um Weiterzahlung der halben Rente, somit in der Hauptsache, unterliegt, rechtfertigt es sich nicht, ihm eine Parteientschädigung zuzusprechen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 2. Februar 2001 aufgehoben und die Sache an dieses Gericht zurückgewiesen wird, damit es im Sinne der Erwägungen verfähre. Im Übrigen wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 29. März 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.